Gestaltungsrichtlinien

(Grundsätze für den Vollzug des Baugesetzes)

Geschützte Gebäude

Integrale Erhaltung; Eingriffe sind nur nach Absprache und mit ausdrücklicher Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.

Zu erhaltende Gebäude oder Anlage

1. Kein Abbruch

2. Materialtreue bei den Aussenfassaden- "Holz bleibt Holz"

- Schliessen die feuerpolizeilichen Voraussetzungen bei Umbauten und Sanierungen die Verwendung von Holz (inbesondere den typischen Strickbau) aus, ist eine der Tradition verpflichtete Materialwahl und Ausführung zu wählen (z.B. Verputz mit Sumpfkalk) oder eine neuzeitliche Materialisierung mit gleichwertiger Gestaltungsqualität, die nachvollziehbar zu beschreiben und zu begründen ist.
- 3. Strukturtreue die historische Struktur von Gebäuden und Anlagen bleibt dominant Neue vorspringende Gebäudeteile und Dachaufbauten sind grundsätzlich auf die Mass-
 - festsetzungen gemäss Art. 10 begrenzt.
 - Neue vorspringende Gebäudeteile sind nur an Nebenfassaden zulässig.
 - Strukturverändernde Bauvorhaben, bedingen eine nachvollziehbar beschriebene Begrün-
 - dung der Gestaltungsidee, die sich auf die historischen Gegebenheiten bezieht.

Ortstypische, prägende Gebäude oder Anlagen

1. Abbruch zulässig

2. Strukturerhalt - die historischen Struktur werden übernommen oder neu interpretiert

- Bei Neubauten bilden vorspringende Gebäudeteile und Dachaufbauten eine gestalterische Einheit mit dem Hauptgebäude. Sie bleiben in der Regel auf die Massfestsetzungen gemäss Art. 10 begrenzt.
 - Neue vorspringende Gebäudeteile an bestehenden Bauten sind in der Regel nur an Ne-
- benfassaden zulässig.
 - Abweichungen bedingen eine nachvollziehbar beschriebene Begründung der Gestal-
- tungsidee.

3. Material

Bei Sanierungen der bestehenden Bausubstanz sind nach Möglichkeit und bei guter Qualität wieder gleiche Materialien zu verwenden. Abweichende Ausführungen sind zulässig, wenn eine nachvollziehbare, schriftliche Begründung vorliegt, die neben praktischen und technischen Aspekten auch die Gestaltung und Einordnung umfasst.

Ortsbildschutzbereich

• Material und Bauweise für Erschliessungs- und Parkierungsanlagen dürfen nicht zu wesentlichen Qualitätsverlusten innerhalb der traditionellen Siedlungsstruktur führen.

• Neubauten, Um-, An- und Kleinbauten müssen von schlichter Form sein, in natürlichen Materialen und mit bautechnischer Qualität ausgeführt werden.

Dorfzone

 Beurteilungen erfolgen im Sinne der Vorgaben für ortstypische, prägende Bauten und Anlagen

Beurteilung und Auflagen

Die Baubehörde entscheidet abschliessend über die Zulässigkeit von Bauvorhaben an zu erhaltenden und an ortstypisch, prägenden Bauten und Anlagen sowie über Auflagen zu Formen und Materialien. Sie berücksichtigt hierbei die Beurteilung der Gestaltungsberatung und allenfalls der Denkmalpflege. Sie verpflichtet die Bauherrschafft zur Einreichung aller Detailpläne, zur Angabe der vorgesehenen Materialisierungen und verlangt bei Bedarf eine aussagekräftige Bemusterung zur Ausführung von Vordächern, Fenstereinfassungen und -läden, Balkonen, Verputzstrukturen, Farben und dergleichen.

Bei Konflikten mit der Bauherrschaft wägt sie die geltend gemachten Privatinteressen auch mit weiteren öffentlichen Interessen ab.